

	fl.	kr.
Die Hof-befreyte oder sonst privilegirte unter die Bürgerliche Collecta nicht gehörige Künstler und Professionisten	3	
Ihre Kunst-Profession-oder Handwercks-Gesellen	—	45

II.

Die Geistlichkeit.

Die Erz-Bischöffe / und Bischöffe / welche Fürsten seynd.	600
Die Bischöffe / welche keine Fürsten seynd	200
Die Beyh- und übrige Ticular-Bischöffe / die Vicarii Generales, und Officiales deren Erz- und Bischöffen / die Prälaten / und Infulirte Dignitäten / dann die Provinciales deren Geistlichen Orden.	100
Alle Pröbste / Decani Capitulorum, dann nicht Infulirte Superiores deren Stiftern / Clöstern / und Gottes-Häusern / auch die Abtissinen / und Superiorinen aller Frauen-Clöster / und Stifter	75
Annebst noch alle Geistliche / deren Manns- und Frauen-Stifter / Clöster / Collegiorum, Foundationen / und Gottes-Häuser für jedem und jede Conventual, sie seyen Profess-Noviz- oder auch Ley-Bruder und Ley-Schwester	3
Die Pfarrer derer größten und vornehmsten Pfarren	50
Die Canonici der Metropolitan- und Cathedral- wie auch Collegial-Kirchen / dan die Pfarrer deren Mittelmässigen Pfarren	25
Die Pfarrer deren schlechtesten Pfarren / und jeder Beneficiat, oder Curat	6
Alle Caplan in Gottes-Häusern / Kirchen / und Capellen / oder bey denen Ordinariis, Decanis, Pfarrern / Stands- oder anderen Personen	4
Jedwederer anderer Geistlicher / wann er auch kein Beneficium oder Dienst hätte / im Fall er nicht ex alio capite ohnehin höher taxiret wäre	2

III.

Das Ministerium, samt denen Kayf. Königl. Hof- und Sänder = Dicasteriis, und Beamten.

Die Conferenz-Ministri, die Gangler / Præsidenten derer Hof-Gangleyen und Hof-Consiliorum in Wien	450
---	-----

	fl.	fr.
Die Geheime Rätthe / die Vice-Canzler / und Vice-Präsidenten deren Hof - Stellen / die Capi, und Präsidenten aller und jeder Länder-Stellen / wie sie Namen haben / dann D. briste Landes-Officers / Statthalter / Erb-Ämter	300	
Die Vice-Präsidenten / Vice-Statthalter / und Canzler deren Länder-Stellen	100	
Alle Kayserl. und Königl. Hof-Rätthe	75	
Alle besoldete K. K. Rätthe bey denen Länder-Stellen / was Namens sie seyen.	30	
Alle unbesoldete Kayserl. Königl. Rätthe bey denen Länder-Stellen / wie auch alle Kayserl. Königl. besoldete und unbesoldete Land-Rechts-Beyßigere und Land-Rätthe / ingleichen die Kayserl. Königl. Titular-Rätthe bey Hof / und in denen Ländern	20	
Kayserl. Königl. Secretarii, Registratores, Taxatores, Expeditores, Rait-Rätthe bey denen Hof-Stellen / dann erstere oder Ober-Beamte in allen Cameral - Herrschaften und Geföhlen / wie auch in Kayserl. Königl. Justiz, Policcy / und Jagd	30	
Kayserl. Königl. Secretarii, Registratores, Taxatores, Expeditores, und Rait-Rätthe bey denen Länder-Stellen	20	
Alle Titular-Secretarii, alle Concipisten / Täg-Gegenhandler / Rait-Officers bey Hof	15	
Alle diese in denen Ländern	10	
Alle Ingrossisten / Canzelisten / Copisten bey Hof / und in Ländern / ingleichen die anderte oder Unter-Beamte in allen Cammeral-Herrschaften / und Geföhlen / auch in Kayserl. Königl. Justiz, Policcy / und Jagd	6	
Die mindeste in einigen Civil, Justiz, Cameral, oder Oeconomie, Policcy / Jagd oder anderen Dienst stehende Leute	1	

IV.

Militar - Personen.

Sie mögen in Feld- oder Festungen stehen oder nicht.

Seld-Marschalle	400
Feld-Zeug-Meister / und Generals von der Cavallerie	300
General-Feld-Marschall-Lieutenants	200
General-Feld-Wacht-Meisters	100
	Obri-

	fl.	fr.
Obriste	50	
Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister / General-Adjutan- ten / General-Auditor, General-Auditor-Lieutenant, Ober-Ingenieurs	25	
Ober-Kriegs- und Ober-Proviant-Commissarii, und der- gleichen	40	
Haupt-Leute / und Rittmeisters	12	
Regiments-Pater, Auditors / Quartier-Meistere / und Re- giments-Feldscherer	6	
Die Marquetanter	4	

Diejenige Generals aber / welche weder Regiments-Inn-
habere / weder mit Character-mässiger Gage zu Dien-
sten angestellet seynd / und alle übrige Officers / welche
mit halben oder geringen Theil der Gage aggregiret / oder
reduciret seynd / diese sollen nur die Helfte dessen / was auf
sie Character-mässig dahier ausgeworffen / zu zahlen haben.

Nachdem Wir aber keines Weegs an dem Eifer zweifeln/
mit welchen alle und jede Militares, und darzu Gehörige die-
se zu ihr selbst eigener / und deren Arméen Erhaltung gewid-
mete allgemeine Kopf-Steuer prästiren werden / so ist anbey
Unser ernstlicher Will und Meinung / daß auch alle übrige
hier nicht rubricirte / dem Militari aber tñd vel aliò modò
zugehörige / belanget / auch diejenige / welche denen Arméen
Gewinns halber folgen / diese Kopf-Steuer auf dem Fuß zu
prästiren haben / wie ihr Stand / Rang / Ambtler- und Hand-
lung mit einer dieser / oder übriger Rubriquen am ähnlichsten
zu vergleichen seyn wird.

V.

Der Adel.

Sürsten / und Herzoge / welche Capi ihres Hauses / oder ei- ner Linie / oder Branche desselben seynd / wozu als Capi einer Linie auch anzusehen seynd jene / deren ihr Vatter nicht mehr im Leben / und sie verheurathet seynd / und demnach Ca- pi werden einer selbst formirender / oder formirt werden könnender neuer Linie oder Branche	600
Deren ihre Cadetten / unter welche vivente Patre die verheu- rathete Söhne zu rechnen seynd	300
Grafen und Marchesi, welche als Possessores ansehnliche Herrschaften / Allodial-Majorat- oder Fidei-Commissen	

	fl.	fr.
für Capi ihres Hauses / oder einer vornehmen Linie desselben anzusehen seynd / oder aber in grossen und ansehentlichen Hof-Civil-oder Militar-Diensten stehen	-	400
Jene Grafen / welche durch Hof-Civil-oder Militar-Dienste / oder aber eigene mittelmässige Mittel dem äusserlichen Ansehen und Aufführung nach ziemlich wohl zu leben / oder leben zu können scheinen	-	200
Die Grafen / welche aus Abgang deren Mittlen / oder wegen sehr geringen Mittlen / Besoldungen / oder Pensionen / nicht / wie obige / sich aufführen / und leben / noch können.	-	100
Frey-Herren und Barones, welche wie bey denen Grafen gemeldet / für Capi ihres Hauses / oder einer vornehmen Linie desselben zu achten / item welche ihrer Dienste halber einen namhaften Gehalt geniessen	-	200
Jene Frey-Herren und Barones, welche durch Hof-Civil-oder Militar-Dienste oder aber eigene Mittel dem äusserlichen aufführen und Ansehen nach ziemlich wohl zu leben / oder leben zu können scheinen	-	100
Die Freyherren und Barones, welche aus Abgang deren Mitteln / oder wegen sehr geringen Mitteln / Besoldungen / oder Pensionen nicht / wie obige / sich aufführen / und leben / noch können	-	50
Ritter-Stände / welche durch eigene Mittel / Besoldungen / oder Pensionen wohl stehen / und bey Stand-mässiger Aufführung wohl zu leben scheinen	-	75
Ritter-Stands / welche durch eigene Mittel-mässige Mittel / oder durch einige Besoldung / oder Pension ziemlich wohl leben zu können scheinen	-	50
Ritter-Stands / die mit Mitteln oder Besoldung oder Pensionen schlecht und übel versehen seynd	-	20
Edel-Leute / Nobiles, und nobilitirte zahlen jeder	-	25
Alle deren Grafen / Marchesen / Frey-Herren / Baronen / Ritter-Stands / und Edel-Leuten ihre verheuratete Söhne sollen vivente Patre (wosern sie ex alio capite in keiner andern Rubrique eigenen Characters / oder Dienst halber höher taxirt seynd / nur die Helfte dessen bezahlen / was ihrer Vättern respectivè Taxa betraget	-	-

VI.

In denen Städten,

Und zwar in denen Haupt- und grossen
Städten / und Vor-Städten.

Die Grosse Wechsler	-	75
Die übrige vornehmere Negotianten / Kauf- und Handels-	-	dels

	fl.	fr.
dels - Leute / Apotheker / Materialisten / und Gewürz- Krämmer	30	
All-übrige geringere Kauf- und Handels- Leute / und Krämer	10	
Doctores Juris, welche für sich leben / und jene / welche bey denen höheren Instanzen advociren / oder die Jura dociren / item Doctores Medicinæ, dieselbe nemlich / welche von ih- rer Profession wohl zu leben haben	50	
Jene von diesen letzteren aber / welche weder von sich aus / we- der von ihrem Praxi wohl zu leben haben	25	
Die vornehmere Magistrats-Personen	20	
Die mindere Magistrats-Personen	10	
Diejenige / welche nicht von Adel / und gleichwol von keinem Dienst / Wissenschaft / Profession, noch Handwerk / son- dern von eigenen Mittlen wohl / und dem äusserlichen Anse- hen nach commode leben	18	
Die vornehmste Künstler- und Handwercks-Leute / welche un- ter dem Academischen Schutz stehen	12	
Die mindere / oder weniger wohl-stehende Künstler- und Hand- wercks-Leute / welche unter dem Academischen Schutz stehen	6	
Die wohl-habige Advocaten / Agenten / Procuratores, und Sensalen / so nur bey minderen Gerichten Stallum haben	30	
Die mindere wohl-habige Advocaten / Agenten / Procuratores, und Sensalen / so nur bey minderen Gerichten Stallum haben	15	
Die vornehmere Beamte / und Officianten sowol von denen Ständen / als deren Städten / und deren Gefällen	10	
Die mittlere Beamte oder Officianten sowol von Ständen / als deren Städten / und Gefällen	4	
Die mindeste Officianten / und Bediente / sowol von Ständen als deren Städten / und ihren Gefällen	—	45
Die Bürgerliche Künstler / und Professionisten von allen Gattungen	3	
Was aber jene Professionisten belanget / denen die Arbeit gar sehr ermanglet / und jene gemeine Bürger / so unter kei- ne dieser Rubriquen zu rechnen wären / nur	1	
Inn-Leute / und auch Fremde / so weder von Adel / weder in Dienst / weder unter der Bürgerschaft / oder keine andere Rubrica gehörig wären	1	
Alle deren Advocaten / Wechsler / Agenten / und anderer der- gleichen ihre Schreiber / Sollicitatores, und die Kaufmañs- Diener	1	
Alle deren Künstlern / und Professionisten Gesellen / und ge- neraliter alle Handwercks-Gesellen	—	24
Alle ihre Lehr-Jungen	—	12
Alle Tag-Löhner / und Tag-Wercker	—	12

Die Weiber / Wittiben / und ledige Weibs-Personen / welche selbst / oder unter ihren Namen trafficiren / oder eine Profession, oder Handwerck treiben / zahlen die Helfte dessen / was ein Trafficant, Professionist, oder Handwerker zu bezahlen hat / und ihre Lehr-Mägden die Helfte dessen / was für einen Lehr-Jung ausgesetzt ist.

In denen kleinern Kayser-Königlichen Städten / Märckten / Gemeinen Lands-Fürstlichen Mittelnden Orten / wie auch in allen particularen Herrschafts-Städten und Märckten aber / da hat von allen denen respectivè in diesem Articulo deren Haupt-Städten gemeldeten Rubriquen ein jeder nur zu bezahlen die Helfte dessen / zu was einer seines gleichens in dem Articul deren Haupt-Städten taxiret ist.

VII.

Auf dem Land.

Alle Welt- und Geistlichen ihrer Herrschaften / Cancleyen / Jagden / auch Land-Wirtschafts- und Gütern Höhere / oder Ober-Beamte / und Officiers

15

Deren erst-gemeldeten mittlere oder mindere Beamte / and Officianten

6

Deren mindeste zu dieser deren Land-Wirtschaften / und Gütern Officianten Rubrica gehörende Bediente

36

Frey-Sassen / und eigene / die unter keine Herrschaft gehörig / doch eigene Mühlen / Höf- oder Bauren-Gründ besitzen.

12

Und nachdem (wie sehr auch dermalen die höchst-dringende Noth erfordert / daß ein jeder das äußerste bezutragen habe) Wir Allergnädigst auf die Beschweruissen gesehen / welche es denen Bauren verursachen würde / wann sie nebst ihrer eigenen annoch / wie alle übrige / die Kopf-Steuer für ihre Weiber / und Kinder bezahlen müssen / so solle respectu ihrer sowol / als respectu deren Inn-Leuten / Tag-Löhner und Tagwerckern auf dem Land / was hiernach für sie zur Kopf-Steuer ausgeworffen ist / auf sie und auf jeden sein Weib / samt allen denen ihren Kindern / welche noch nicht in das 18te Jahr ihres Alters getretten / und auf die ganze Familie verstanden seyn.

Demnach hat zu entrichten jeder angesessener / oder behaufter Bauer / oder Unterthan / wann er verheuratet / für sich / für sein Weib und Kinder / welche noch nicht in das 18te Jahr getretten / oder auch nur für seine Person / wann er nicht verheuratet / oder keine Kinder / unter obgedachten Alter hätte / wann es ein bespannter Bauer ist

48

	fl.	kr.
Wann er aber nicht bespannet ist / und auch jeder Häußler / und Hauer nur	—	24
Die Inn-Leute / Tag-Löhner und Tagwercker für ihre Person / und auch mit Weib / und jungen Kindern / wann sie einige haben / jeder	—	12
Jedes deren Bauren / und Unterthanen / auch deren Inn-Leuten / Tag-Löhner / und Tag-Werckern ihre Söhne / und Töchter / welche in das 18te Jahr ihres Alters getretten / und demnach ihren Eltern schon dienen können / item alle Bauren-Knechte / und Mägde / jeder und jede	—	4

VIII.

Die Gemahlinen / Frauen / und Weiber all-obgedachter Personen von allen Classen und Rubriquen (ausgenohmen die Bauren-Weiber) sollen bezahlen / jede die Helffte dessen / was für ihre Gemahl und Männer taxiret worden.

IX.

Die Kinder (groß und klein / viel oder wenig) so noch unter dem Vätterlichen oder Groß-Vätterlichen Gewalt / und in dessen Brod stehen (ausgenohmen die Bauren-Kinder) sollen sammentlich auch nur den halben Theil dessen bezahlen / wozu ihr Vatter taxiret ist / es wäre dann daß sie schon verheuratet / und Haus halteten / oder aber schon einen Dienst bey Hof in Dicasteriis, in Militari, bey particularen / oder sonst (auch ohne Besoldung) hätten / in welchem Fall solche in diesem Paragrapho keines Weegs begriffen / sondern nach Ausweis dessen zu bezahlen haben / was ihres Characters halber in vorgehenden Rubriquen ausgeworffen ist / und zwar dergestalten / daß Fürsten / Herzogen / Grafen / Marchesi, Frey-Herren / Barones, und Ritter-Stands-Kinder / welche verheuratet / dann jene / welche verheuratet / oder auch unverheuratet / Camer-Herren seynd / und diese / welche unverheuratet / sonst in Hof-Civil-oder Militar-Diensten stehen / oder Geistlich seynd vivente Patre nicht nach ihres Vatters Stands-Tituls / oder Rangs-Taxa, sondern nur nach jener zu bezahlen haben / wie erstens vor solche verheuratete Kinder / andertens / wie vor Camer-Herren / drittens / und falls sie es nicht seynd / vor die habende Hof-Civil-oder Militar-Dienste / oder auch Geistlichen Stand in denen Rubriquen ausgeworffen ist / und zwar sowol aus Betrachtung / daß der Vatter ohnehin für die übrige in seinem Brod stehende Kinder in Massa die Helffte seiner Taxa zu bezahlen hat / als auch um durch zum Theil geringere Taxa, als des Vatters Stand / Titel / oder Rang betrifft / die Eltern um desto mehr anzufrischen / ihre Söhne zu Unseren Civil-und Militar-Diensten zu widmen.

X.

Die Pupillen aber / welche eine Erbschaft vom Vatter / oder anderen haben / insgesamt (wie groß und klein auch die Zahl der Brüder und Schwestern wäre) haben alle zusammen so viel zu bezahlen / als ihren Vatter / oder denjenigen / den sie geerbet / betroffen hätte / wann er noch beym Leben wäre / in welches von ihnen jedes nach Billigkeit zu concurriren.

XI.

Die Wittiben / sie seyen was Standes sie wollen / sollen den halben Theil dessen bezahlen / was ihre Männer in Leb-Zeiten nach hievord bestimmten Auswurf hätten geben sollen / wie ingleichen alle und jede Personen Weiblichen Geschlechts / von was hohen / oder niedrigen Stand sie seyn / welche nicht bey einer Befreundin / oder anderer in Diensten / oder aber wegen etwanigen Gewerb oder Profession eigends taxiret / sondern für sich selbst Haus halten / oder bey anderen ihre Kost zahlen / die Hälfte dessen darlegen sollen / was ihres Vatters Taxa betragete / wann er noch lebete.

XII.

Alle deren in obigen Eils Rubriquen begriffenen Personen ihre Haus-Bediente (falls sie anderes Characters halber in einer deren Rubriquen nicht höher angeschlagen seynd) haben zu entrichten.

Jede Gesellschafts-Fräule / jeder Gentil-Home, und jeder Page	fl. 25
Jeder Kinder Hof-Meister / Præceptor, Instructor, jeder Haus-Secretari, Stall-Meister / Haus-Hof-Meister / oder Controlor, Camer-Diener / Aufwartter / Koch / und dergleichen erstere Haus-Officiers	fl. 6
Jede Kinder Hof-Meisterin / oder Gouvernante, jede Camer-Jungfer / Haus-Hof-Meisterin oder Beschliefferin / und dergleichen erstes zu denen Haus-Officiern gehöriges Frauen-Volck	fl. 3
Haus-Meister / Haus-Lanzellisten / Taffel-Decker / Unter-Köche und dergleichen / dann Köchinnen / und andere zu denen minderen Haus-Officiern gehörige Manns- und Weibs-Bilder	fl. 1 fr. 30
Camer-Laquenen / Laquenen / Lauffer / Henducken / Thorsteher in Häusern / dienende Jäger / Kutscher / Vorreuter / Reit-Knecht und dergleichen	fl. 1
Stuben-Kuchel- und andere Dienst-Menscher / Haus-Knechte / Mittel-Jungen / Extra-Knechte im Stall oder sonst	fr. 30
Zuseher / und Kuchel-Jungen / auch andere dergleichen Jungen / und kleine Mägdl oder allergeringste Haus-Bediente	fr. 15

Worin aber die Bauren-Knecht und Mägde keines Weegs begriffen / sondern nur wie in der 7ten Rubrique gemeldet / zu bezahlen haben

ben / wie dann auch die Kaufmanns-Diener / Handwercks-Gesellen / und Tagwercker / deren Advocaten / Wechslern / Agenten und dergleichen ihre Schreiber und Sollicitatores auf dem Fuß bezahlen sollen / wie ihrentwegen in der 6ten und sie betreffenden Rubrique ausgeworffen ist.

XIII.

In jeder muß nebst seiner eigenen Kopf-Steuer auch für jene seiner Gemahlin / Frau oder Weib / dann seiner Kinder / auch aller seiner Hof-und Wirttschafts-Beamten / Officieren und Bedienten / auch seiner Haus-Officieren und Bedienten beydes Geschlechts / seiner Schreiber / Diener / Handwercker / Tagwercker / Knechten und Mägden / dann ihrer Weiber und Kinder und derer ihrer Knecht und Mägden halten / selbige bezahlen / und entrichten / doch aber nur dergestalten / daß er den Betrag für sie anticipiren und von ihren Besoldungen / Kost-Geld oder Lohn seine Auslag zurück und abziehen / indem jeder personaliter diese Kopf-Steuer zu prästiren hat / es wäre dann / daß ein oder anderer Bedienter gar nicht die mindeste Besoldung / noch Kost-Geld oder Lohn / noch andere Mittel hätte / sondern für die alleinige Kost dienete / in welchem Fall sein Herz ohne Regress die Bezahlung für solchen zu prästiren hätte / keinen aber vor der Bezahlung entlassen solle / wann er nicht ex proprio für ihn zu bezahlen gehalten seyn will.

XIV.

Es wird auch eine jede Gemahlin / Frau oder Weib ihrem Gemahl / oder der Mann die für sie ausgelegte Kopf-Steuer zu rembourfiren schuldig seyn / im Fall sie einig Jährliches Einkommen von sich aus / oder von dem Mann zu genießen hat ; oder bey denen / welche nicht Stands-Personen seynd / im Fall das Weib etwas eigenes besitzt / oder sich durch ihren Fleiß / und Industrie verdienet ; Wann aber eine Frau nicht bey ihrem Mann / sondern von ihm separirt lebet / in dem Fall ist der Mann keines Weegs für sie zu anticipiren schuldig / sondern sie ist alsdann gehalten / die sie und ihre Haus-Bediente betreffende Tacken selbst zu entrichten und zu bezahlen / wie ingleichen jede aus der Fremde keine Unsere Lands-Unterthan seynende / ohne ihrem Gemahl oder Mann gekommene / und in Unseren Erb-Landen befindliche Frau zu thun gehalten seyn solle.

XV.

Nachdem aber alle Personen / oder Officia in dieser Lista zu specificiren nicht wohl möglich / und Unser gnädigster Will und Meinung dahin gehet / daß in so bekannten höchsten Anligen des gemeinen

Weesens niemand / Geist- oder Weltlich / geborner Unterthan oder
 Fremde / dormalen in denen Landen Unserer Böttmässigkeit sich befindens
 de Leute / noch jemand anderer (wie privilegirt er auch seye) ja nicht
 einmal die Geistliche Mendicanten-Ordens / sondern nur einzig und allein
 jene ausgenohmen / welche von dem alleinigen unsichern Allmosen küm-
 merlich leben / und gar keine Einkünften von Güter / Interessen / Pen-
 sionen oder regularen / so zu sagen sicheren Allmosen / oder gewöhnlichen
 Gutthaten genießen / auch zu ihrer Alimentation sich nullô modô et
 was verdienen können) von solcher Kopf-Steuer exempt seye / noch sich
 zu eximiren vermöge ; So erklären Wir / daß ein jeder / dessen Person
 oder Officium dahier nicht gemeldet / oder specificiret / die Kopf-Steuer
 auf dem Fuß desjenigen zu entrichten gehalten seyn solle / mit welchem sein
 Character, Qualität / Rang / oder Officium am ähnlichsten zu compa-
 riren seyn wird / und nachdeme diese keine Real- sondern Personal-Steuer /
 so ist solche so viel eines jeden seine Person und bey sich und in Land / wo
 man ist / habende Familie, Beamten / Officier, und Bediente betrifft /
 in loco domicilii, was aber die auffer dem Land seines domicilii auf
 seinen Gütern oder sonsten habende Beamten / Officier, und Bedien-
 te belanget / in loco rei sitæ zu entrichten / welches auch in loco domicilii
 ordinarii, & consueti jene Unsere Unterthanen / Geist- und Weltliche /
 Militares und andere für sich / ihre Familie, und Haus- Bediente zu be-
 folgen haben / welche sich ex quocunque motivo in der Fremde / und
 auffer denen Ländern Unserer Böttmässigkeit befinden thuen ; Da aber

XVI.

Unser Will und Meinung nicht ist / und nicht dahin gehet / von jemand
 in verschiedenen Qualitäten / und Characteren diese Kopf-Steuer
 abzufordern / so erklären Wir / daß welcher in mehreren Classen / oder
 Rubricis einkommet (als zum Exempel, da einer oder der andere zus-
 gleich ein Geistlicher und Stands-Person / ein Minister und Militar-
 oder Hof-Amt / oder aber einer der ein Kaufmann / Bedienter / Burger /
 Handwercker / oder was anders zu gleicher Zeit wäre / der solle nur das
 jenige Quantum, so für das höchste ausgeworffen / zu geben schuldig /
 von denen anderen Quoten aber besreyet seyn / und nur in einer (nem-
 lich der höchst-taxirten Qualität) in diese Kopf-Steuer zu bezahlen ha-
 ben : und nachdem

XVII.

Wir alle und jede gnädigst versichern / es werde dieses in Unsere
 General-Militar - Cassa zu erlegen kommende Geld zu nichts
 anders / dann zum Krieg und zu der Lands-Defension, Wohlfahrt
 und Sicherheit angewendet werden / auch zu dessen mehrerer Versiche-
 rung

zung Wir an obgedachte Unsere General-Militar-Cassa gemessenen ernstlichen Befehl ertheilet / auf ungesaumte Ein-Cassirung dieses Gelds nicht weniger / als damit es zu keinem anderen Ziel und End / als obigen / verwendet werde / eine emsig beständige Sorg und Obsicht zu haben / an nebst aber auch zu dessen desto gesicherter schleuniger Bewürckung / und zu Abfürzung aller Langwürigkeiten Wir cum derogatione omnium Instantiarum in jedem Unserer Erb- Königreichen und Landen eigene Hof-Commissiones, und zwar jene alhier unter Praesidio des Grafen Carl Ferdinands von Königsegg Erps / Rittern des goldenen Vlieses / Unserm würcklich- geheimen Rath / und Niederländischen Vice-Præsidenten bestellet und verordnet haben; Wollen / und entbieten demnach allen und jeden Geist- und Weltlichen / daß die Magistraten derer Städten und Märkten eine genaue Beschreib- und Verzeichnuß aller derenselben und ihrer Vorstädte Inntwohneren / deren Weiberen und Kinderen und deren Bedienten / und zugehörigen Leuten / dann auch daß die Verwalter oder Herrschaftliche Beamte / jeder eine dergleichen genaue Beschreib- und Verzeichnuß aller in seines Herrn Herrschaft befindlichen Unterthanen / Bauern / Hauern / Innleuten und anderer / und endlichen / daß alle und jede Geist- und Weltliche nicht unter denen Verzeichnussen deren Magistraten / oder deren Herrschaftlichen Beamten zu begreifende Personen auch eine ordentliche Verzeichnuß verfassen / welche ihre Person / Rang und Qualitäten / ihre Gemahlin oder Frau / ihre Kinder / Herrschaft- Hof- und Wirthschafts- Beamte / Officers und Bediente / auch Haus- Officers und Haus- Bediente / und alle deren ihre Weiber und Kinder / auch deren Knecht und Mägde enthalte / alsogleich ohne Zeit- Verlust / und auf das genaueste zu verfassen haben / und ungeachtet die Kinder nur insgesamt bezahlen / bey denen Bauern aber das Weib und die Kinder / so das 18de Jahr nicht erreicht / nicht taxiret seynd / so ist gleichwohlen Unser ernstlicher Will und Meinung / daß jedes individualiter und specificè verzeichnet / und keines unter schwäresten Straffe verschwiegen werde / welche Beschreibungen und Verzeichnussen auch dem in fine beygedrucktem Formular mit Hand- Unterschrift und Pectschafft sollen gefertigt / und in drey oder längstens vier Wochen à Dato der Publicirung / und respectivè in denen Herrschaften beschehener legalen Insinuation dieses Patents zu der bestellten Hof- Commission eingereicht / und nach deren von der Commission enthaltenen Adjustirung jenes längstens in vierzehn Tagen darauf den Betrag der Kopf- Steuer allhier zu Unserer General-Militar - Cassa, und anderwärtig zu derselben Filial - Militar - Cassen um so unausbleiblicher erlegt - und bezahlet werden solle / als widrigem Falls und ohne Nachsehen nicht allein die Beschreibungen und Verzeichnussen / sondern ebenfalls auch die Collecta in denen Städten / Märkten und auf dem Land / durch eigene Commissarios, auf Unkosten deren saumseligen Magistraten / Herrschaftlichen Verwalteren / und

Beamten werden vorgenommen werden / sondern auch alle und jede / welche in Abführung ihres Contingents saumig / den präfigirten Termin nicht beobachten / und nach dessen Verfließung die würckliche prästirte Bezahlung nicht werden dociren können / oder wohl gar sich oder andere / welche zu verzeichnen ihnen obliget / zu entziehen / oder zu verschweigen mainen solten / oder in geringerer Qualität angeboten / nebst dem unbezahlten oder verschwiegenen Contigent dasselbige vierfach solten verfallen haben / und anstatt eines Gulden fünf Gulden (deren die Helfte dem Denuntianten ohne Benennung seiner Person gebühren solte / wann über kurz oder lang durch Denuntiation sich finden sollte / daß nicht alles treulich angegeben / attestiret oder bezahlet / oder theils Leute verschwigen worden) darzugeben schuldig / und wider sie mit der Militarischen Execution zu verfahren eô ipsô verwilliget / solche auch zu ergreifen die cum derogatione omnium Instantiarum bestellte / und verordnete Hof-Commissiones befehliget / und auf ihr Begehren alle Obrigkeiten gehalten seyn.

XVIII.

SIr setzen aber zu allen und jeden ein allzu grosses Vertrauen / um vermuten zu können / daß es eines so scharffen Mittels gegen jemand bedârffen werde / noch daß Unsere verordnete Hof-Commissiones mit Vorstellungen eines oder anderen solten belâstiget werden / so ihr aufgesetztes Quantum zu hoch zu seyn vermainen möchten ; Wir seynd herentgegen der gänglichen Zuversicht / es werden vielmehr die wohl-bemittelte Geistliche / auch Stands- und andere Personen (wie Wir es von ihrer wahren Treue und Beherzigung deren gegenwärtigen Noth- dringenden Umständen gänglich verhoffen) jeder nach Möglichkeit nebst dem ausgemessenen Quanto ein mehreres aus eigener Bewegnuß beitragen / und in Unsere General-Kriegs-Cassa erlegen ; Und haben demnach denen verordneten Hof-Commissionen besonders aufgetragen / falls eines Anstands oder Zweifels / nach billichen Dingen alles zu veranlassen und zu schlichten / annebst aber auch Uns auf das genaueste von eines jeden in dieser Gelegenheit bezeigenden wahren Dienst-Eifer / und deren / welche wider Vermuthen sich saumseelig möchten finden lassen / ausführlichen Bericht abzustatten.

XIX.

Sollen Wir / daß (unter nemlicher Straf wie S. 17. gemeldet) alle Bediente und andere / wann sie nach verfloffenen Terminen nicht dociren könten / daß sie in ihrer Herren / oder welchen es obliget / eingereichten Verzeichnussen und prästirten Bezahlungen begriffen seyn / längstens innerhalb vierzehnen Tagen nach expirirten Ter-

Terminen die abgängige / sie und die ihrige betreffende Verzeichnuß /
und Bezahlung einzureichen / und zu bezahlen haben sollen.

XX.

SAls lestens die hier und da in Unseren Erb-Königreichen und Lan-
den theils mit Päß / theils auf andere Weis dermahlen annoch
befindliche Juden anbetrifft / sollen (allen vorigen und künftigen diese
Leute betreffenden Ordnungen unpräjudicirlich) deren ein jeder sowohl
Männer als Weiber / Verheyratete und Unverheyratete / Erwachsene
oder Kinder / so jung sie auch seyen / Meister oder Knechte / Reiche oder
Arme / keiner ausgenohmen / zu dieser Kopf- Steuer zwey Gulden in
Unsere General-Militar- Cassa innerhalb drey Wochen erlegen und be-
zahlen / dergestalten aber / daß alle in einer nehmlichen Stadt / Herr-
schaft oder Ort befindliche Juden in Massa vor jedem / und demnach
die Reiche vor die Arme zu stehen und zu bezahlen haben / sub Pœna nach
verstrichenen drey Wochen vor die Taxa noch das Quadruplum, mithin für
jedem unbezahlten Gulden fünf Gulden zur Straf / und durch militari-
sche Execution bezahlen zu müssen / und wosern Juden einige Christen
Männ- oder Weiblichen Geschlechts in ihren Diensten haben solten / so
sollen sie ex proprio und ohne es von ihrer Besoldung oder Lohn abzie-
hen zu können / vor jeden solcher Bediente / Diener und Mägde zu zahlen
haben / annebst aber (unter eben dieser Straf) noch die durch sie Bedien-
te zu erlegen kommende / und von ihren Besoldungen abgezogen
werden könnende / in diesem Patent vor die Bediente begriffene Kopf-
Steuer-Taxa entrichten / und damit nichts verschwiegen werden könn-
ne / ist Unser ernstlicher Will / daß eihes jeden Orts Obrigkeit / und
die Herren deren Vertern / wo sich Juden aufhalten / aller derenselben
(kein Geschlecht noch Alter ausgenohmen) eine genaue und gesicherte
Verzeichnuß verfassen / und zu der von Uns verordneten Commission
einreichen ; worin Wir gewärtigen / daß sich niemand saumseelig oder
nachlässig erweisen / sondern jede Obrigkeit oder Herr die Verzeichnussen
so gesicheret verfassen wird / daß kein Jud in seiner Jurisdiction und
respectivè Herrschaft verschwiegen bleiben könne ; im widrigen Fall die
Obrigkeiten und Herrschaften / wo sich verschwiegene Juden / oder auch
nach verstrichenen Zahlungs-Termin Juden finden solten / welche nicht
durch Quittung oder Balleten darthun könten / daß sie realiter bezah-
let haben / und die Obrigkeiten oder Herrschaften nöthigten sie nicht al-
sobald zur Zahlung / und behalteten sie dannoch in ihrer Jurisdiction
oder Territorio, so solle eine solche saumseelige Obrigkeit und Herrschaft
vor sie zu haften gehalten seyn / annebst auch zu gewärtigen haben /
daß wann sie den Termin zur Einsendung deren Verzeichnussen ver-
streichen lassen solten / Wir auf ihre Unkosten durch eigene Commissa-
rios die Verzeichnussen und die Collecta bey ihnen wurden vornehmen
lassen.

Befehlen demnach denen hierin Benannten ins gesamt / und einem jeden insonderheit / daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Ansehens willig und hilfreich erfinden lassen / diesem allen / wie obstehet / also gehorsam nachkommen / und nichts anders thun sollen / bey Vermeidung ernsthaften Einsehens / und der obaufgesetzten Bestrafung: Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 15. Monats-Tag Januarii im siebenzehnen hundert sechs und vierzigsten- Unserer Reiche im sechsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Joh. Friderich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ.
Regiæq; Majestatis proprium.
Matthias Benedict Sinslerwalder.